



A-Post

27. Januar 2020

Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

Geschäft Nr. 19-8719

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Huetbach,**
Abschnitt Rickenstrasse (GN10, km 1.85 - km 2.01)
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das AREG hat nach Rücksprache mit weiteren betroffenen Amtsstellen im Februar 2017 festgestellt, dass eine Offenlegung des Huetbachs im Abschnitt zwischen der Rickenstrasse nach Uznach bzw. Kaltbrunn technisch nicht mehr realistisch und zweckmässig ist. Für den Unterhalt muss jedoch ein Streifen von 10 Meter Breite mit Baulinien gesichert werden.

Nach Inkraftsetzung des neuen PBG haben sich die rechtlichen Vorgaben verändert, insbesondere gilt gemäss Art. 90 PBG gegenüber Gewässern für Bauten und Anlagen in der Bauzone, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, ein beidseitiger Abstand von 5 Metern.

Der Erlass wurde am 13. August 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 26. September bis am 25. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.



Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 17. Februar 2017 und vom 12. Juli 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein, er kann genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie